

# Kann wegen der veränderten Verhältnisse die Auflösung langfristiger Stromlieferungsverträge verlangt werden?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **14 (1921-1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920276>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Bundesratsbeschluss:* Der Bundesrat hat dem Gesuche entsprochen.

Vorgängig der endgültigen Bewilligung hat der Bundesrat am 20. Mai 1921 der Schweiz. Kraftübertragung A.-G. provisorisch gestattet, 4000 kW Sommerenergie auszuführen, unter der Bedingung, dass diese provisorische Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden könne und mit der Erteilung der definitiven Bewilligung ohne weiteres dahin falle.

### 3. Gesuche der A.-G. „Motor“ in Baden.

(Vgl. Bundesblatt Nr. 5 vom 2. Februar 1921.)

a) Die A.-G. „Motor“ in Baden besitzt laut Bewilligung Nr. 21 die Erlaubnis für die Ausfuhr von 11,040 kW an die Gesellschaften „Houillères de Ronchamp“ in Ronchamp und „Société Lorraine d'Electricité“ in Nancy. Sie wünscht die Bewilligung folgendermassen zu erweitern:

*Energiemenge:* um 5000 kW.

*Lieferungszeit:* Die Lieferung hat während der Sommermonate zu erfolgen. In der übrigen Zeit bei Wasserständen in der Aare bei Aarburg von 4,4 m und darüber.

b) Ferner stellte die „Motor“ A.-G. das Gesuch, bis zum 30. September 1921 nicht bloss 5000, sondern provisorisch (gemäss Art. 4 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland vom 1. Mai 1918) 9500 kW an die beiden genannten französischen Gesellschaften ausführen zu können. Die Gesellschaft erklärte sich bereit, im Falle der Erlaubnis sofort auf die Bewilligung Nr. 36 zu verzichten, wonach sie berechtigt ist, bis 31. Juli 1921 12,000 kW an die A.-G. Lonza in Waldshut auszuführen.

*Bundesratsbeschluss:*

Zu a): Der Bundesrat erteilte der „Motor“ A.-G. die definitive Bewilligung, bis 31. Dezember 1936 5000 kW an die „Société Lorraine d'Electricité“ in Nancy auszuführen in der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober jedes Jahres. Bei günstigen Wasserverhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf kann das Departement des Innern auf Ansuchen hin eine Lieferung einer ihm zulässig erscheinenden Teilquote in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März und 16. Oktober bis 15. November bewilligen.

Zu b): Bis zum 30. September 1921 wird der A.-G. „Motor“ provisorisch die Bewilligung erteilt, nicht bloss 5000, sondern 9500 kW Energie auszuführen unter der Bedingung, dass die Bewilligung Nr. 36 für die Ausfuhr von 12,000 kW nach Waldshut sofort dahinfällt. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

### Kann wegen der veränderten Verhältnisse die Auflösung langfristiger Stromlieferungsverträge verlangt werden?

Das Bundesgericht hat am 3. November ein Urteil gefällt, das von den Elektrizitätswerken und den Abnehmern elektrischer Energie, namentlich von den Grossabonnenten mit Spannung erwartet wurde. Die kostspieligen technischen Anlagen für die Gewinnung der elektrischen Kraft und der Abgabe an die Konsumenten führten bei uns allgemein dazu, dass zwischen den Werken und den Strombezüglern regelmässig langfristige Stromlieferungsverträge abgeschlossen wurden. Die Vertragsdauer wurde jeweiligen derart festgesetzt, dass es möglich sein sollte, wenigstens die notwendigen Leitungsanlagen während dieser Zeit zu amortisieren. Kann nun ein Elektrizitätswerk vom Richter die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Vertrages verlangen, weil sich die Betriebsunkosten, bezw. die Gesteuerungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie infolge des Krieges ganz bedeutend gesteigert haben und deshalb die Erfüllung eines solchen Vertrages für das Werk unverhältnismässig erschwert wird? Das Bundesgericht hat die Frage in folgendem Falle verneint.

Am 17. Juni 1912 wurde zwischen dem Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen und dem Elektrizitätswerk Kubel A.-G. in Herisau einerseits und dem Kraftwerk Beznau-Löntschi andererseits ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, wonach sich letzteres verpflichtete, den erstern alle von ihnen benö-

tigte elektrische Aushilfskraft zu liefern. Jene Werke waren nämlich, namentlich im Winter, sehr wenig leistungsfähig und vermochten allein den Bedarf der Kantone St. Gallen und Appenzell an elektrischer Energie nicht zu decken. Sie verpflichteten sich ihrerseits, diese Aushilfskraft nur vom Beznau-Löntschi-Werk zu beziehen, einen Stromlieferungsvertrag mit dem Albula-Werk zu kündigen und vorläufig auf die Erstellung eines weiteren Werkes zu verzichten. In diesem Vertrag mit dem Beznau-Löntschi-Werk war der Preis für die gelieferte Energie auf 4,25 Cts. pro Kilowattstunde festgesetzt. Dann bestimmt Artikel 25: „Dieser Vertrag dauert bis 30. Nov. 1929. Die vereinigten Werke haben aber das Recht, denselben mittelst eingeschriebenen Briefes bis 30. Nov. 1934 zu verlängern. Von diesem Rechte müssen sie bis 31. Mai 1929 Gebrauch machen.“

Im September 1914 ging Beznau-Löntschi an die Ostschweizerischen Kraftwerke (N. O. K.) über. Die N. O. K. sind bekanntlich eine Aktiengesellschaft, die von den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Zug und Glarus gebildet wurde, zum Zwecke, ihre Kantonsgebiete mit elektrischer Energie zu versorgen. Sie erwarben sämtliche Aktien der Beznau-Löntschi-Werke auf den 1. Okt. 1914 zum Kurse von 690 Fr. (nominell 500 Fr.). An den Verhandlungen hierüber nahmen auch die Kantone St. Gallen und Appenzell teil; sie lehnten aber schliesslich eine Beteiligung ab. Im Dezember 1914 gründeten die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. ihrerseits die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.-G. (St. A. K.) zum Zwecke der Uebernahme und des Weiterbetriebes des Elektrizitätswerkes des Kantons St. Gallen und des Kubel-Werkes in Herisau. Aktien- und Obligationenkapital wurden zu 86 Prozent von St. Gallen und zu 14 Prozent von Appenzell A.-Rh. übernommen. Als Rechtsnachfolgerinnen der ursprünglichen Parteien traten diese neuen Gesellschaften auch in jenen Stromlieferungsvertrag vom Jahre 1912 ein.

Infolge der im Herbst 1917 eingetretenen Brennstoffknappheit steigerte sich der Bedarf an elektrischer Kraft gewaltig. Andererseits führte die allgemeine Teuerung auch zu einer starken Steigerung der Gesteuerungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie. Die N. O. K. unternahmen alsdann bei den St. A. K. Schritte um eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Strompreises. Als die Verhandlungen zu keiner Einigung führten, indem die St. A. K. auf dem Vertrag beharrten, wurden die N. O. K. beim schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig. Dieses lehnte eine Intervention ab, da hier ein privatrechtlicher Vertrag in Frage stehe, zu dessen Auslegung bezw. Abänderung nur der Richter zuständig sei. Ob dieser Standpunkt des Volkswirtschaftsdepartements richtig war, mag hier dahingestellt sein; immerhin bezweifeln wir dies sehr. Hierauf reichten die N. O. K. gegen die St. A. K. Klage ein, mit dem Rechtsbegehren: 1. Dieser Stromlieferungsvertrag sei mit dem 1. Oktober 1917 als aufgelöst und für die Klägerin als unverbindlich erklärt. 2. Die Beklagte sei verpflichtet, zu erklären, der Klägerin pro 1917/18 für gelieferten Strom eine Nachvergütung von 92,400 Fr. und pro 1918/19 eine solche im Betrage von 91,500 Fr. zu bezahlen. Ab 1. Oktober 1919 sollte der Strompreis um 40 Prozent erhöht werden. Die Klage stützte sich auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat und der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet. Die Klägerin behauptet, das Beharren der Beklagten auf dem Vertrag verstosse wider Treu und Glauben und bedeute einen offenbaren Missbrauch ihres Rechtes. Statt rund 6 Millionen Kilowattstunden vor dem Krieg habe sie der Beklagten von 1917 an rund 15,5 Millionen Kilowattstunden Aushilfskraft liefern müssen. Sie sei dadurch so sehr beansprucht worden, dass sie selbst habe Fremdstrom kaufen müssen, der sie auf 10 bis 17 Cts. pro Kilowattstunde zu stehen kam. Infolge der allgemeinen Teuerung hätten sich die Gesteuerungskosten für die Gewinnung elektrischer Energie um 100 bis 150 Prozent gesteigert. Die Klägerin komme dadurch derart in Verlust, dass man ihr die Aufrechterhaltung des Vertrages, der den wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1912 entsprach, heute nicht mehr zumuten könne.

Aussergewöhnliche, billigerweise nicht voraussehbare Umstände hätten hier die Leistungspflicht des Schuldners derart erschwert, dass die Erfüllung des Vertrages seine ökonomische Existenz bedrohe. Es könne der Klägerin nicht zugemutet werden, dauernd zu ihrem Schaden zu arbeiten.

Das Bundesgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde in erster Linie darauf hingewiesen, dass nach schweizerischem Recht und konstanter Gerichtspraxis ein solcher Stromlieferungsvertrag nicht als Werkvertrag, sondern als Kaufvertrag — Kauf einer beweglichen Sache — qualifiziert werden muss. Allerdings ist in der Doktrin in neuester Zeit vielfach diese Auffassung abgelehnt und der Standpunkt vertreten worden, dass es sich hier um werkvertragähnliche Kontrakte handle, auf die die Regeln des Werkvertrages analoge Anwendung finden sollten. Andere Autoren erblicken in denselben auch einen speziellen Vertragstypus und bezeichnen ihn als Abonnementsvertrag, der den Bestimmungen über den Werkvertrag zu unterstellen wäre. Das Bundesgericht brauchte indessen zu dieser Kontroverse nicht Stellung zu nehmen, da die Klage weder gestützt auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, noch auf Art. 373 des Obligationenrechtes geschützt werden konnte. Artikel 373 des Obligationenrechtes bildet bekanntlich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass veränderte Verhältnisse in unserem Recht nicht als Erlösungsgrund für Rechtsverpflichtungen anerkannt werden. Hier wird die *clausula rebus sic stantibus* für den Werkvertrag anerkannt und den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, vom Richter die Auflösung oder Abänderung des Werkvertrages verlangen zu können, falls ausserordentliche Umstände die nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren. Von einer übermässigen Erschwerung der Erfüllung des in Frage stehenden Vertrages kann nämlich aus folgenden Gründen hier nicht gesprochen werden, und es kann der Auffassung der Klägerin, das Beharren der Beklagten auf dem Vertrage verstosse wider Treu und Glauben und könne deshalb nach Artikel 2 des Zivilgesetzbuches nicht geschützt werden, nicht beigeplant werden.

Gewiss haben die Folgen des Krieges und die Nachkriegskrise auf den Geschäftsgang der Klägerin äusserst nachteilig eingewirkt und solche Wirkungen waren von den Vertragsparteien seinerzeit gewiss nicht vorauszusehen. Entscheidend fällt aber in Betracht, dass die Klägerin trotz diesen ausserordentlichen Verhältnissen in den schweren Krisenjahren immer noch in der Lage war, ausser den statutarischen noch überstatutarische Abschreibungen vorzunehmen und zudem noch eine jährliche Dividende von 7 Prozent auszubezahlen. Angesichts eines solchen Geschäftsergebnisses kann von einem ruinösen Charakter des streitigen Vertrages nicht gesprochen werden. Dann geht es nicht an, bei derartig langfristigen Verträgen einfach ein paar Krisenjahre herauszugreifen und die guten Jahre völlig ausser acht zu lassen. Viele Momente, namentlich der Rückgang des Kupferpreises, lassen heute schon mit Bestimmtheit vermuten, dass die Krise in den Elektrizitätswerken überwunden ist. Zur Sicherung eines noch günstigeren Betriebsergebnisses kann sich die Klägerin aber nicht auf die *clausula rebus sic stantibus* berufen, da hier kein höherwertiges Schuldnerinteresse in Frage steht, vor dem das Gläubigerinteresse zurücktreten müsste.

Die starke Steigerung der Gesteigungskosten für die Gewinnung der elektrischen Energie war hier ausserdem von verschiedenen Faktoren bedingt, für welche die Beklagte nicht einzustehen hat. Durch die Gründung der N. O. K. wurde das frühere privatwirtschaftliche Beznau-Löntschi-Werk in einen gemeinwirtschaftlichen Betrieb mit einer viel komplizierteren und kostspieligeren Verwaltung umgewandelt. Dann fällt aber namentlich in Betracht, dass der Bau des Eglisauer-Werkes, den die Klägerin während der Kriegsjahre durchführen musste und das dann statt 17,5 Millionen 39 Millionen Franken kostete, nicht etwa durch den Mehrbedarf an elektrischer Energie von Seite der Beklagten bedingt war, sondern dass die Erstellung dieses Werkes von den Kantonen Zürich und Schaffhausen im Gründungsstatut der N. O. K. ausbedungen worden war. Sollten unter diesen Verhältnissen

die Gesteigungskosten sich in der Tat um 100 Prozent gesteigert haben, wie die Klägerin behauptet, so könnte das Festhalten am Vertrag von Seite der Beklagten noch nicht als ein Missbrauch des Rechtes qualifiziert werden. Derartige Schwankungen fallen unter die Risiken langfristiger Verträge. Der Klägerin kann unter den obwaltenden Umständen die Erfüllung des Vertrages wohl zugemutet werden. Ein Zuspruch der Klagebegehren würde eine einseitige Begünstigung der Klägerin bedeuten, und dem Grundsatz der Parität der Parteien widersprechen. Von einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Klägerin kann hier im Ernste nicht gesprochen werden. Auch kann die Klägerin für sich nicht den Schutz des wirtschaftlich Schwächern in Anspruch nehmen.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht, in Uebereinstimmung mit dem Handelsgericht des Kantons St. Gallen, die Klage mit 6 gegen 1 Stimme abgewiesen. Die Minderheit wollte die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, um festzustellen, in welchem Masse und aus welchen Gründen sich die Gesteigungskosten tatsächlich gesteigert hätten.

(„Basler Nachrichten“, Basel 12. XI. 1921.)

### Niederschlag und Abfluss im Alpengebiet.

VK. Sehr interessante Ausführungen machte am 24. Sept. in Basel der Chef des eidg. Wasserwirtschaftsamtes in einem bei Anläss der Generalversammlung des „Vereins für die Schifffahrt auf dem Oberrhein“ gehaltenen öffentlichen Lichtbildervortrag. Er führte u. a. folgendes aus: In bezug auf die Ermittlung der Abflussmengen der Gewässer haben sich in den letzten 20 Jahren die Verhältnisse wesentlich geändert. Während man früher für die Erstellung von Kraftwerken in der Hauptsache auf die Ermittlung der Minimalwassermengen Gewicht abstellte und auf einen Gesamtausbauplan kaum Rücksicht nahm, geht man heute immer mehr dazu über, die überschüssigen Wassermengen für die wasserarme Zeit aufzuspeichern, und dies hat dazu geführt, mehr Gewicht auf die Wasserführung während des ganzen Jahres zu legen und diese nach Möglichkeit zu ergründen. Man stand also vor der Frage, wie sie am einfachsten zu berechnen wäre. Dies führte dazu, die Niederschlagsverhältnisse auch im Hochgebirge etwas näher zu studieren. Das Wasser, das im Meere und auf dem Lande verdunstet, muss früher oder später dem Meere wieder zufließen, aber es hat sich ergeben, dass im Hochgebirge ein niederschlagsreiches Jahr nicht unbedingt ein auch ein abflussreiches Jahr sein muss. Man kann nicht allgemein sagen, dass ein Drittel des Niederschlages zum Abfluss gelange, wie dies eine alte Faust-Regel behauptet, wonach ein Drittel des Niederschlages offen abflüsse, ein Drittel verdunste und ein Drittel versickere, und eine bestimmte Regel in den Beziehungen zwischen Niederschlag und Abfluss lässt sich jedenfalls für das Hochgebirge nicht aufstellen. Die Versickerung ist nämlich auch zum Teil wenigstens Abfluss, denn ein Teil des versickerten Wassers verdunstet ein weiterer Teil ruht längere Zeit als Bodenfeuchtigkeit in der Erde und ein Teil sammelt sich zu Wasserläden und bildet Quellen oder Grundwasser.

An der Berechnung aus den Niederschlagsmengen wird auch heute noch mit Zähigkeit festgehalten. Nun hat das eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Verbindung mit der eidg. meteorologischen Zentralanstalt eine Gruppe von Niederschlagssammlern im Hochgebirge aufgestellt, die bereits wertvolle Aufschlüsse gibt. Darnach nehmen im allgemeinen mit zunehmender Niederschlagshöhe die Abflüsse ebenfalls zu, aber in geringerem Masse. Die Niederschlagshöhe erreicht sehr wahrscheinlich in verhältnismässig grosser Höhe ihren grössten Wert, um mit weiter zunehmender Höhe wieder abzunehmen. In grösserer Meereshöhe wird der Anteil des Winterniederschlages verhältnismässig grösser. Die Landverdunstung ist am grössten in tieferen Lagen während des Sommers. Die Frage der Verdunstung ist für die Ermittlung des Wasserhaushaltes der Gewässer nicht von grosser unmittelbarer praktischer Bedeutung, hingegen sehr bei Erstellung von Sammelbecken im Hochgebirge, wo es sich um kleine Wassermengen und grosse Gefälle handelt. Es sind daher auch in dieser Hinsicht Untersuchungen angestellt worden, aber allgemeine Regeln konnten nicht aufgestellt werden.